

FÖRDERUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Gewinnung von Neuimkern im Freistaat Sachsen

Personen, die erstmalig oder nach längerer Unterbrechung erneut Bienen halten und Honig erzeugen möchten, können nach den unten aufgeführten Bedingungen gefördert werden:

► **Rechtsgrundlage:**

Maßnahmekatalog des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

► **Zuwendungszweck:**

erstmalige oder erneute Einrichtung einer Imkerei

► **Zuwendungsvoraussetzungen:**

- Teilnahme an einem Grundlehrgang zur imkerlichen Praxis (mindestens auf Ebene eines Imkervereins, Teilnahmebestätigung durch den Vereinsvorsitzenden oder Schulungsleiter)
- Benennung eines „Imkerpaten“ zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung
- Ausübung der Imkerei für mindestens fünf Jahre

► **Höhe der Förderung:**

100 EUR Zuschuss je Bienenvolk für höchstens 5 Völker, maximal 500 EUR

Die Fördermittel werden ausschließlich über den Landesverband Sächsischer Imker e. V. ausgereicht. In Höhe der Förderung sind durch den Neuimker zuwendungsfähige Ausgaben durch Originalbelege nachzuweisen. Die Belege sind für 5 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Prüforganen auf Verlangen vorzulegen.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 33
(Internet: <http://www.smul.sachsen.de>)

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar. Stand: 30.11.2015

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden
☎ 0351-564 2357
☎ 0351-564 2309